

Wirtschaftliche Exklusion ehemals überschuldeter natürlicher Personen nach der Erteilung einer Restschuldbefreiung

Mario Gutowski

CvO Universität Oldenburg / Treuhand Weser-Ems GmbH

Herbstakademie 2021

Inhalt

1

Rechtstatsächliche Problemlage überschuldeter natürlicher Personen

2

Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens

3

Beeinträchtigung des beabsichtigten Reformzwecks durch fortlaufende Verarbeitung von Insolvenzinformationen

4

Recht auf Löschung der Insolvenzinformationen

5

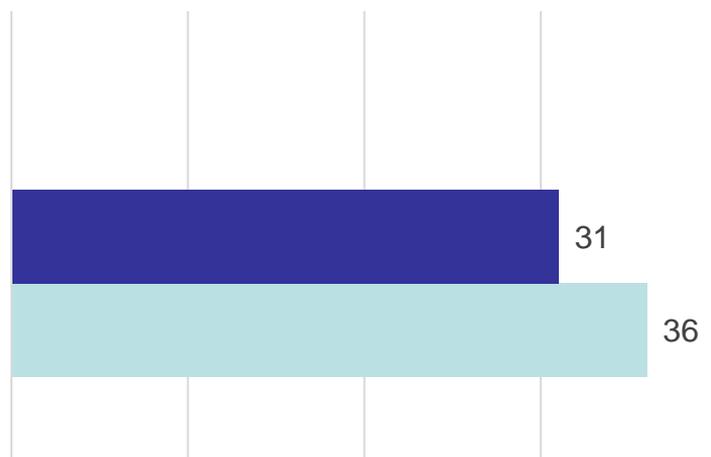
Empirie statt Intuition - Forderungen an die Politik

Überschuldungsstatistik vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie

- ▶ Anzahl überschuldeter natürlicher Personen
 - ▶ 1989: 2,4 Millionen
 - ▶ 2019: 5,39 bis 7,01 Millionen
- ▶ Ursachen des Eintritts in die Überschuldungssituation:
 - ▶ Unwirtschaftliche Haushaltsführung: 14,5 bzw. 18,6 Prozent;
aber: kein Indiz für langfristiges Gefährdungsrisiko!
 - ▶ Überschuldung als Folge kritischer Ereignisse

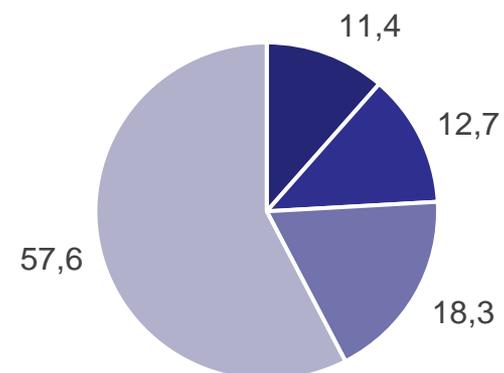
Überschuldungsstatistik nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie

- ▶ Verschlechterung der finanziellen Situation (in Prozent)



- Nettomonatseinkommen zwischen 1 TEUR und 2 TEUR (31 Prozent)
- Nettomonatseinkommen < 1 TEUR (36 Prozent)

- ▶ Rückgriff auf Ersparnisse (in Prozent)



- Ich verfüge über keine Ersparnisse (11,4 Prozent)
- Ich musste meine Ersparnisse vollständig aufbrauchen (12,7 Prozent)
- Ich musste Teile meiner Ersparnisse aufbrauchen (18,3 Prozent)
- Meine Ersparnisse wurden nicht angerührt (57,6 Prozent)

Gesetz zur weiteren Verkürzung des RSB-Verfahrens als „Instrument gegen coronabedingte Überschuldung“

Verkürzung der
Abtretungsfrist für
unternehmerisch tätige
Personen und Verbraucher
gleichermaßen

Abschaffung des positiven
Anreizsystems



Aufrechterhaltung der dem
Verfahren zugrunde-
liegenden Konzeption eines
earned fresh starts

**dreijährige
Verfahrensdauer
≠ dreijährige ökonomische
Exklusion?**



Gesetz zur weiteren Verkürzung des RSB-Verfahrens als „Instrument gegen coronabedingte Überschuldung“

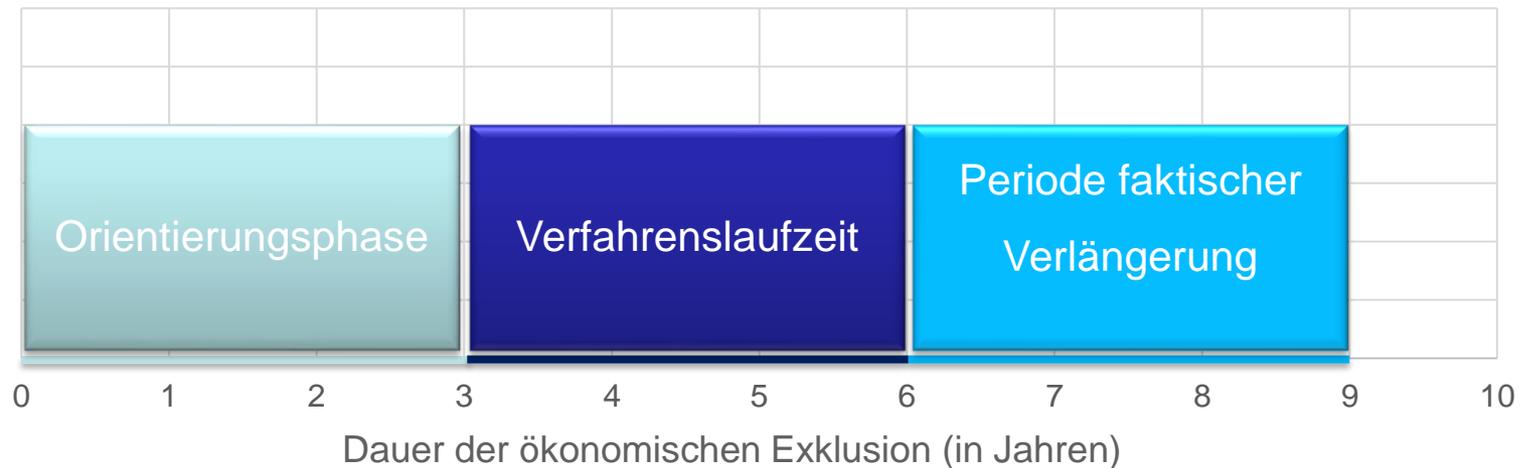
- ▶ Dauer des Verfahrens ≠ Dauer der Exklusion?
- ▶ Ergebnisse *Backert*, BAG-SB Fachtagung 2008:
 - ▶ 94,9 Prozent der Befragten: Verbraucherinsolvenz anzumelden, war das Beste gewesen, was ich tun konnte
 - ▶ 37,8 Prozent der Befragten: Ich fühle mich auch nach Verfahrensende nicht als reintegrierter Teil der Gesellschaft (einschließlich der Wirtschaft)

Stigmatisierung Überschuldeter durch Verarbeitung von Insolvenzinformationen

- ▶ Öffentliche Bekanntmachung als Ursprung der Insolvenzinformationen
 - ▶ § 9 InsO
 - ▶ Regulierung (u. a. Datensicherheit, Fristen) durch die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet (InsoBekV)
- ▶ Verarbeitung durch Wirtschaftsauskunfteien
 - ▶ Massenzugriff auf Bekanntmachungen durch Crawling
 - ▶ Keine gesetzliche Konkretisierung des Speicherverhaltens (Grenze: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO)
 - ▶ Verhalten richtet sich nach CoC der Interessensvertretung *Die Wirtschaftsauskunfteien e. V. (DW)*

Stigmatisierung Überschuldeter durch Verarbeitung von Insolvenzinformationen

- ▶ Folge des Speicherverhaltens: „*faktische Verlängerung bis zum Wirksamwerden der Restschuldbefreiung um drei Jahre*“ (Grote, ZinsO 2020, S. 1347 (1354))



Recht auf Löschung der Insolvenzinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO

- ▶ Zweck
 - ▶ Schutz des Wirtschaftsverkehrs vor Zahlungsausfällen
 - ▶ Schutz ehemals Überschuldeter vor einem erneuten Eintritt in eine Krisensituation
- ▶ Zweckfortfall
 - ▶ „Nachweis“ DW mittels Daten eines Mitgliedsunternehmens:

Jahr	0	1	2	3	(...)
Ausfälle RSBl'er	5,98 %	3,99 %	3,50 %	4,10 %	(...)

- ▶ Vergleichsgruppe: Personen, die ausschließlich über Positiv-, nicht aber über Negativmerkmale verfügen → 0,98 % Ausfälle
- ▶ Herleitung einer dreijährigen Speicherdauer nicht möglich

Recht auf Löschung der Insolvenzinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO

Abschn. II Nr. 2 lit b. DW-CoC:

„Informationen über (Verbraucher- bzw. Regel-)Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung gelöscht.“

Abschn. II Nr. 2 lit a. DW-CoC:

„Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (...) werden drei Jahre taggenau nach Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der Auskunftfei eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen/mitgeteilt wird.“

Recht auf Löschung der Insolvenzinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO

- ▶ Unterscheidung der Zweckbestimmungen?
 - ▶ Zweck des Schuldnerverzeichnisses: Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs vor zahlungsunfähigen und zahlungsunwilligen Schuldnern
- ▶ Bundesregierung (Begründung § 3 InsoBekV): Erforderliche Dauer für die Aufklärung des Wirtschaftsverkehrs über die RSB: sechs Monate nach Erteilung (BT-Drs. 16/3227, S. 21)
- ▶ Vermittelnde Lösung: Löschung taggenau ein Jahr nach Erteilung der RSB

Recht auf Löschung der Insolvenzinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO

- ▶ Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
 - ▶ DW: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO
- ▶ Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses
 - ▶ Aufklärung über die vergangene Vermögenslosigkeit sei zum Zwecke einer adäquaten Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich
 - ▶ Separierung ehemals Überschuldeter von Wirtschaftsteilnehmern, die noch niemals überschuldet gewesen sind, sei erforderlich
 - ▶ Auslassen des Datums verzerre das Bonitätsrisiko
 - ▶ „Berechtigtes“ Interesse? Gesetzgeberische Wertung in § 3 InsoBekV!

Recht auf Löschung der Insolvenzinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO

- ▶ Abwägung mit den Interessen/Grundrechten/Grundfreiheiten der betroffenen Person
 - ▶ DW: ehemals Überschuldete als potenziell Gefährdende
 - ▶ Aber: *earned fresh start* → Schuldner soll durch aktive und disziplinierte Teilnahme am Verfahren angemesseneren Umgang mit künftigen Vertragsparteien lernen
 - ▶ Zudem: Zusammensetzung der Überschuldungspopulation → Bedarf langfristiger Beratung nach dem Verfahren gering
- ▶ Ergebnis:
 - ▶ Angenommenes Fremdinteresse überwiegt nicht Interessen der von der Verarbeitung betroffenen, stigmatisierten ehemals überschuldeten natürlichen Personen → Recht auf Löschung

Empirie statt Intuition – Forderungen an die Politik

- ▶ Kein gesicherter Befund über Relevanz einer dreijährigen Speicherdauer vorliegend
- ▶ Art. 107a Abs. 1 S. 2 EGIInsO: Hindernisse, die von der Verarbeitung der Insolvenzinformationen ausgehen sind zu evaluieren
- ▶ Art. 107a Abs. 2 EGIInsO: Beschluss gesetzgeberischen Handlungsbedarf nach der Evaluation am 30. Juni 2024
- ▶ **ABER**: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!
 - ▶ Speicherfristen müssten bis Vorliegen eines Nachweises über die Relevanz für den Wirtschaftsverkehr begrenzt werden!

Wirtschaftliche Exklusion ehemals überschuldeter natürlicher Personen nach der Erteilung einer Restschuldbefreiung

Mario Gutowski

CvO Universität Oldenburg / Treuhand Weser-Ems GmbH

Herbstakademie 2021